



For the Game. For the World.

FIFA- Disziplinarreglement

Ausgabe 2009



Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Anschrift: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

FIFA-Disziplinarreglement

Ausgabe 2009

DISZIPLINARKOMMISSION

- Vorsitzender: MATHIER Marcel, Schweiz
- Stv. Vorsitzende: AL-KHALIFA Sheik Salman bin Ebrahim, Bahrain
ESQUIVEL MELO Rafael, Venezuela
- Mitglieder: BOYCE Jim, Nordirland
BURRELL Horace, Jamaika
LAGRELL Lars-Åke, Schweden
HAWIT BANEGAS Alfredo, Honduras
SAHU KHAN Muhammad S., Fidschi
NAPOUT Juan Ángel, Paraguay
OMARI Selemani Constant, DR Kongo
EDWARDS Mike, USA
HACK Raymond, Südafrika
HADDADJ Hamid, Algerien
HADZI-RISTESKI Haralampie, EJR Mazedonien
HONG Martin, Hongkong
REES Peter, Wales
SEMEDO Mario, Kap Verde
WALSER Reinhard, Liechtenstein
GLADING Michael, Neuseeland

Artikel	Seite
VORBEMERKUNGEN	
1 – Zweck	12
2 – Anwendungsbereich	12
3 – Betroffene Personen und Organisationen	13
4 – Zeitlicher Anwendungsbereich	13
5 – Begriffe	13
6 – Verwendung von Begriffen	14
TEIL I. MATERIELLES RECHT	
KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1. Abschnitt: Voraussetzungen für Sanktionen	
7 – Schuld	15
8 – Versuch	15
9 – Teilnahme	15
2. Abschnitt: Sanktionen	
10 – Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen	16
11 – Sanktionen gegen natürliche Personen	16
12 – Sanktionen gegen juristische Personen	16
13 – Ermahnung	17
14 – Verweis	17
15 – Geldstrafe	17
16 – Rückgabe von Preisen	18
17 – Verwarnung	18
18 – Feldverweis	19
19 – Spielsperre	19
20 – Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen	20
21 – Stadionverbot	20

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Seite
22 – Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit	20
23 – Transfersperre	20
24 – Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit	21
25 – Austragung eines Spiels auf neutralem Platz	21
26 – Sperre eines Stadions	21
27 – Annullierung eines Spielergebnisses	21
28 – Ausschluss aus einem Wettbewerb	21
29 – Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse	21
30 – Abzug von Punkten	22
31 – Forfait-Niederlage	22
3. Abschnitt: Gemeinsame Regeln	
32 – Kombination von Sanktionen	22
33 – Strafaussetzung zur Bewährung	22
34 – Zeitlich definierte Sperren	23
35 – Zentrale Erfassung der Sanktionen	23
4. Abschnitt: Übertragung und Annullierung von Verwarnungen und Spielsperren	
36 – Übertragung von Verwarnungen	24
37 – Annullierung von Verwarnungen	24
38 – Übertragung von Spielsperren	24
5. Abschnitt: Strafzumessung	
39 – Grundsätze	26
40 – Wiederholungsfall	26
41 – Konkurrenz	26

	Artikel	Seite
6. Abschnitt:	Verjährung	
	42 – Verfolgungsverjährung	27
	43 – Beginn der Verjährungsfrist	27
	44 – Unterbrechung	28
	45 – Vollstreckungsverjährung	28

	Artikel	Seite
KAPITEL II. BESONDERE BESTIMMUNGEN		
1. Abschnitt:	Verstöße gegen die Spielregeln	
	46 – Leichte Verstöße	29
	47 – Schwere Verstöße	29
2. Abschnitt:	Vergehen während eines Spiels oder Wettbewerbs	
	48 – Unkorrektes Verhalten gegenüber Gegenspielern oder gegenüber anderen Personen als Spieloffiziellen	30
	49 – Unkorrektes Verhalten gegenüber Spieloffiziellen	30
	50 – Raufhandel	31
	51 – Unbekannte Täter	31
	52 – Unkorrektes Verhalten einer Mannschaft	31
	53 – Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten	32
	54 – Provokation der Zuschauer	32
	55 – Fehlende Spielberechtigung	32
	56 – Nichtantreten und Spielabbruch	32
3. Abschnitt:	Ehrverletzendes und diskriminierendes Verhalten	
	57 – Ehrverletzung und Fairplay	33
	58 – Diskriminierung	33
4. Abschnitt:	Angriffe auf die persönliche Freiheit	
	59 – Drohungen	34
	60 – Nötigung	34
5. Abschnitt:	Missbräuchliche Verwendung von Urkunden	
	61 – [einzig]	35
6. Abschnitt:	Bestechung	
	62 – [einzig]	35
7. Abschnitt:	Doping	
	63 – Definition	36

	Artikel	Seite
8. Abschnitt:	Missachtung von Entscheidungen	
	64 – [einzig]	36
9. Abschnitt:	Pflichten der Klubs und Verbände	
	65 – Organisation von Spielen	37
	66 – Pflichtverletzung	38
	67 – Haftung für das Verhalten der Zuschauer	38
	68 – Weitere Pflichten	39
10. Abschnitt:	Unerlaubte Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels	
	69 – [einzig]	39

	Artikel	Seite
TEIL II.	ORGANISATION UND VERFAHREN	
KAPITEL I.	ORGANISATION	
1. Abschnitt:	Zuständigkeiten der FIFA, der Verbände, der Konföderationen und anderer Organisationen	
	70 – Grundsätze	40
	71 – Freundschaftsspiele zwischen Verbandsmannschaften	40
2. Abschnitt:	Instanzen	
	72 – Schiedsrichter	41
	73 – Rechtsorgane	41
	74 – Sportschiedsgericht (CAS)	41
	75 – Medizinische Kommission der FIFA	41
3. Abschnitt:	Die Disziplinkommission	
	76 – Allgemeine Zuständigkeiten	42
	77 – Besondere Zuständigkeiten	42
	78 – Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden	42
4. Abschnitt:	Die Berufungskommission	
	79 – Zuständigkeiten	43
	80 – Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden	43
5. Abschnitt:	Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsorgane	
	81 – Zusammensetzung	44
	82 – Sitzungen	44
	83 – Vorsitz	45
	84 – Sekretariat	45
	85 – Unabhängigkeit	45
	86 – Unvereinbarkeit von Ämtern	46
	87 – Ausstand	46
	88 – Vertraulichkeit	47
	89 – Haftungsausschluss	47

	Artikel	Seite
KAPITEL II.	VERFAHREN	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
1. Unterabschnitt:	Fristen	
	90 – Laufzeiten	48
	91 – Fristenwahrung	48
	92 – Stillstand	49
	93 – Verlängerung	49
2. Unterabschnitt:	Anspruch auf rechtliches Gehör	
	94 – Umfang des Anspruchs	50
	95 – Einschränkungen	50
3. Unterabschnitt:	Beweisführung	
	96 – Beweismittel	50
	97 – Beweiswürdigung	51
	98 – Berichte der Spieloffiziellen	51
	99 – Beweislast	52
4. Unterabschnitt:	Vertretung und Rechtsbeistand	
	100 – [einzig]	52
5. Unterabschnitt:	Verfahrenssprachen	
	101 – [einzig]	52
6. Unterabschnitt:	Mitteilung der Entscheidungen	
	102 – Adressaten	53
	103 – Form	53
7. Unterabschnitt:	Verschiedenes	
	104 – Offensichtliche Fehler	54
	105 – Kosten und Auslagen	54
	106 – Inkrafttreten der Entscheidungen	54
	107 – Einstellung des Verfahrens	55

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Seite
2. Abschnitt: Disziplinarkommission	
1. Unterabschnitt: Eröffnung des Verfahrens und Untersuchung	
108 – Eröffnung des Verfahrens	55
109 – Untersuchung	55
110 – Mitwirkung der Parteien	56
2. Unterabschnitt: Verhandlung, Beratung, Entscheidungsfassung	
111 – Verhandlung, Grundsätze	56
112 – Verhandlung, Ablauf	56
113 – Beratung	57
114 – Entscheidungsfassung	57
115 – Form und Inhalt der Entscheidung	57
116 – Entscheidungen ohne Begründung	58
3. Unterabschnitt: Verfahren bei alleiniger Entscheidung durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission	
117 – [einzig]	58
3. Abschnitt: Berufungskommission	
118 – Anfechtbare Entscheidungen	59
119 – Berechtigung zur Berufung	59
120 – Berufungsfrist	60
121 – Berufungsgründe	60
122 – Berufungsschrift	60
123 – Berufungsgebühr	61
124 – Auswirkungen der Berufung	61
125 – Ablauf des Verfahrens bis zur Entscheidungsfassung	61
126 – Fortsetzung des Verfahrens	62
127 – Verfahren bei alleiniger Entscheidung durch den Vorsitzenden der Berufungskommission	62

	Artikel	Seite
4. Abschnitt:	Sportschiedsgericht (CAS)	
	128 – [einzig]	62
5. Abschnitt:	Besondere Verfahren	
1. Unterabschnitt:	Vorsorgliche Massnahmen	
	129 – Grundsätze	63
	130 – Verfahren	63
	131 – Entscheidung	64
	132 – Dauer einer vorsorglichen Massnahme	64
	133 – Berufung	64
	134 – Gutheissung der Berufung	64
2. Unterabschnitt:	Beratung und Entscheidfassung ohne Zusammenkunft	
	135 – [einzig]	65
3. Unterabschnitt:	Weltweite Gültigkeit von Sanktionen	
	136 – Antrag	65
	137 – Bedingungen	66
	138 – Verfahren	66
	139 – Entscheidung	66
	140 – Auswirkung	67
	141 – Berufung	67
4. Unterabschnitt:	Revision	
	142 – [einzig]	67
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	143 – Offizielle Sprachen	68
	144 – Anwendungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung	68
	145 – Disziplinarreglemente der Verbände	68
	146 – Annahme und Inkrafttreten	70

FIFA-Disziplinarreglement (FDC)

vom 20. Dezember 2008

Gestützt auf Art. 57 Abs. 4 der FIFA-Statuten hat das Exekutivkomitee der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) folgendes Reglement erlassen.

Artikel 1 **Zweck**

Dieses Reglement beschreibt die in den Bestimmungen der FIFA aufgeführten Regelübertretungen, hält fest, mit welchen Sanktionen diese geahndet werden und regelt die Organisation und die Verfahrensweisen der zuständigen Instanzen.

Artikel 2 **Anwendungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle von der FIFA organisierten Spiele und Wettbewerbe. Darüber hinaus kommt es immer zur Anwendung, wenn einem Spieloffiziellen Schaden zugefügt wird, sowie bei einem schweren Verstoss gegen den statutarischen Zweck der FIFA, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung von Urkunden, Bestechung und Dopingvergehen. Zudem kommt es zur Anwendung bei der Verletzung von Regelwerken der FIFA, sofern keine andere Instanz zuständig ist.

Artikel 3 **Betroffene Personen und Organisationen**

Diesem Reglement unterliegen:

- a) die Verbände;
- b) deren Mitglieder, insbesondere Klubs;
- c) die Offiziellen;
- d) die Spieler;
- e) die Spieloffiziellen;
- f) lizenzierte Spiel- und Spielervermittler;
- g) alle Personen, die von der FIFA autorisiert wurden, insbesondere für ein Spiel, einen Wettbewerb oder eine andere von der FIFA organisierte Veranstaltung;
- h) die Zuschauer.

Artikel 4 **Zeitlicher Anwendungsbereich**

Das Reglement kommt bei allen Vorfällen zur Anwendung, die sich nach Inkrafttreten des Reglements ereignet haben. Zusätzlich kommt es bei einem vorherigen Vergehen zur Anwendung, wenn die Sanktion für den Urheber dadurch gleich oder geringer ausfällt und sich die Rechtsorgane der FIFA erst nach Inkrafttreten des Reglements zum betreffenden Vorfall äussern. Verfahrensregeln kommen hingegen immer ab Inkrafttreten des Reglements zur Anwendung.

Artikel 5 **Begriffe**

1. **Nach Spielende:** Zeitraum vom Schlusspfiff des Schiedsrichters bis zum Verlassen des Stadionbereichs durch die Mannschaften.
2. **Vor dem Anspiel:** Zeitraum vom Betreten des Stadionbereichs durch die Mannschaften bis zum Anpfiff des Schiedsrichters.

3. **Internationales Spiel:** Spiel zwischen zwei Mannschaften, die verschiedenen Verbänden angehören (zwei Klubs, ein Klub und eine Verbandsmannschaft oder zwei Verbandsmannschaften).
4. **Freundschaftsspiel:** Spiel, das von einer Fussballorganisation, einem Klub oder einer anderen Person für die zu diesem Zweck vorgesehenen Mannschaften organisiert wird, die verschiedenen Jurisdiktionen unterliegen können; das Ergebnis wirkt sich nur auf das betreffende Spiel oder Turnier sowie, falls es sich um eine Partie zwischen Verbandsmannschaften handelt, auf die FIFA-Rangliste aus.
5. **Punktspiel:** Spiel, das unter der Leitung einer Fussballorganisation für alle Mannschaften oder Klubs organisiert wird, die ihrer Jurisdiktion unterliegen; das Ergebnis hat Auswirkungen auf die Teilnahme an anderen Wettbewerben, falls das entsprechende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen vorsieht.
6. **Offizielle:** alle Personen (ausser den Spielern), die bei einem Verband oder einem Klub eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fussball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer; zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer.
7. **Spieloffizielle:** der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielkommissar, der Schiedsrichterinspekteur, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag der FIFA bei der Durchführung eines Spiels eine Verantwortung wahrnehmen.
8. **Regelwerk der FIFA:** die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Zirkulare der FIFA sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln.

Artikel 6 Verwendung von Begriffen

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Frauen und Männer. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

1. Abschnitt: Voraussetzungen für Sanktionen

Artikel 7 Schuld

1. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen sind sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene Vergehen strafbar.
2. Als Sicherheitsmassnahme kann in Ausnahmefällen die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Austragung auf neutralem Platz oder die Sperre eines Stadions angeordnet werden, ohne dass ein Vergehen vorliegt.

Artikel 8 Versuch

1. Der Versuch eines Vergehens ist ebenfalls strafbar.
2. Der Versuch eines Vergehens kann mit einer milderen Sanktion geahndet werden. Das Ausmass der Strafsenkung wird von der zuständigen Instanz bestimmt und ist nach unten nur durch die Mindesthöhe der Geldstrafe begrenzt (Art. 15 Abs. 2).

Artikel 9 Teilnahme

1. Wer vorsätzlich zu einem Vergehen anstiftet oder mithilft, dieses zu begehen, kann ebenfalls bestraft werden.
2. Die zuständige Instanz stellt den Grad des Verschuldens fest und kann die Sanktion entsprechend herabsetzen. Die Strafsenkung ist nach unten nur durch die Mindesthöhe der Geldstrafe begrenzt (Art. 15 Abs. 2).

2. Abschnitt: Sanktionen

Artikel 10 Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen

Die folgenden Sanktionen können sowohl gegen natürliche als auch gegen juristische Personen verhängt werden:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Geldstrafe;
- d) Rückgabe von Preisen.

Artikel 11 Sanktionen gegen natürliche Personen

Die folgenden Sanktionen können nur gegen natürliche Personen verhängt werden:

- a) Verwarnung;
- b) Feldverweis;
- c) Spielsperre;
- d) Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen;
- e) Stadionverbot;
- f) Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit.

Artikel 12 Sanktionen gegen juristische Personen

Die folgenden Sanktionen können nur gegen juristische Personen verhängt werden:

- a) Transfersperre;
- b) Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- c) Austragung eines Spiels auf neutralem Platz;

- d) Sperre eines Stadions;
- e) Annullierung eines Spielergebnisses;
- f) Ausschluss aus einem Wettbewerb;
- g) Forfait-Niederlage;
- h) Abzug von Punkten;
- i) Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse.

Artikel 13 Ermahnung

Mit einer Ermahnung wird unter Androhung einer Sanktion im Wiederholungsfall an den Inhalt einer Vorschrift erinnert.

Artikel 14 Verweis

Der Verweis ist ein förmlicher schriftlicher Tadel für ein Vergehen.

Artikel 15 Geldstrafe

1. Eine Geldstrafe wird in Schweizer Franken (CHF) oder in US-Dollar (USD) ausgesprochen und muss in der entsprechenden Währung bezahlt werden.
2. Die Höhe der Geldstrafe beträgt mindestens CHF 300, CHF 200 für Wettbewerbe mit Altersbeschränkung und höchstens CHF 1 000 000.
3. Die Instanz, die die Geldstrafe verhängt, legt auch die Zahlungsmodalitäten und -fristen fest.
4. Die Verbände haften solidarisch für Geldstrafen, die gegen Spieler oder Offizielle ihrer Verbandsmannschaften verhängt wurden. Dasselbe gilt für die Klubs sowie ihre Spieler und Offiziellen. Die Solidarhaftung bleibt auch dann bestehen, wenn die bestrafte natürliche Person den Klub oder den Verband verlässt.

Artikel 16 Rückgabe von Preisen

Die für ein Vergehen mit dieser Sanktion bestrafte Person muss die erhaltenen Preise zurückgeben, insbesondere Preisgelder und Auszeichnungen (Medaillen, Pokale usw.).

Artikel 17 Verwarnung

1. Mit einer Verwarnung („gelbe Karte“) bestraft der Schiedsrichter während einer Partie einen Spieler für einen weniger schweren Fall von unsportlichem Verhalten (Regel 12 der Spielregeln).
2. Zwei Verwarnungen im selben Spiel führen zu einem Feldverweis für den betreffenden Spieler („indirekte“ rote Karte), der damit auch automatisch für die nächste Partie gesperrt ist (Art. 18 Abs. 4). Die beiden Verwarnungen, die zur roten Karte führten, werden nicht gewertet.
3. Ein Spieler ist automatisch für die nächste Partie desselben Wettbewerbs gesperrt, wenn er in zwei verschiedenen Spielen in einem von der FIFA organisierten Wettbewerb zwei Verwarnungen erhält. Ausnahmsweise kann die Disziplinarkommission diese Regel für einen bestimmten Wettbewerb im Voraus ausser Kraft setzen oder ändern. Eine solche Entscheidung der Disziplinarkommission ist endgültig.
4. Nach einem Spielabbruch werden ausgesprochene Verwarnungen annulliert, falls die Partie wiederholt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Verwarnungen derjenigen Mannschaft, die für den Spielabbruch verantwortlich ist, nicht annulliert. Sind beide Mannschaften verantwortlich, werden alle Verwarnungen gewertet.
5. Wenn ein Spieler in einer Partie bereits eine Verwarnung erhalten hat und danach für einen schweren Fall von unsportlichem Verhalten (Regel 12 der Spielregeln) des Feldes verwiesen wird („direkte“ rote Karte), wird die Verwarnung nicht annulliert.

Artikel 18 Feldverweis

1. Der Feldverweis bezeichnet die Aufforderung des Schiedsrichters an eine Person, den Spielfeldbereich zu verlassen. Die betreffende Person darf auch nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen. Der Zugang zur Tribüne ist ihr gestattet, es sei denn, es wurde ein Stadionverbot gegen sie verhängt.
2. Für die Spieler erfolgt der Feldverweis in Form einer „roten Karte“. Man spricht von einer „direkten“ roten Karte, wenn damit ein schweres unsportliches Verhalten gemäss Regel 12 der Spielregeln geahndet wird, während ein Feldverweis nach zwei gelben Karten als „indirekte“ rote Karte bezeichnet wird.
3. Ein des Feldes verwiesener Offizieller darf seinem Stellvertreter auf der Ersatzbank Anweisungen geben. Dabei muss er allerdings darauf achten, weder die anderen Zuschauer noch den Ablauf des Spiels zu stören.
4. Ein Feldverweis führt, auch wenn er während eines abgebrochenen und/oder annullierten Spiels erfolgt, immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel. Die Dauer der Sperre kann von der Disziplinarkommission verlängert werden.

Artikel 19 Spielsperre

1. Eine mit einer Sperre für ein Spiel oder einen Wettbewerb belegte Person darf weder an der entsprechenden Partie teilnehmen noch sich im Spielfeldbereich aufhalten.
2. Die Sperre gilt für eine bestimmte Anzahl Spiele, Tage oder Monate. Sie kann 24 Spiele oder 24 Monate nicht überschreiten. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3. Bei einer Sperre für eine bestimmte Anzahl Spiele gelten nur tatsächlich ausgetragene Partien als verbüsste Sperren. Wird eine Partie abgebrochen, annulliert oder als Forfait-Niederlage gewertet, zählt sie für einen Spieler nur dann als verbüsste Sperre, wenn seine Mannschaft nicht für den Abbruch, die Annullierung oder die Forfait-Wertung der Partie verantwortlich ist.
4. Wird neben der Sperre auch eine Geldstrafe verhängt, kann die Dauer der Sperre bis zur vollständigen Begleichung der Geldstrafe verlängert werden.

Artikel 20 **Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen**

Einer Person, gegen die diese Sanktion verhängt wird, ist es nicht gestattet, sich in den Umkleieräumen und/oder im Spielfeldbereich, der insbesondere auch die Ersatzbank einschliesst, aufzuhalten.

Artikel 21 **Stadionverbot**

Diese Sanktion, die auch für mehrere Stadien gelten kann, verbietet einer Person den Zutritt zum gesamten Stadionbereich.

Artikel 22 **Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit**

Einer Person kann verboten werden, in irgendeiner Form in Zusammenhang mit dem Fussball (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) tätig zu sein.

Artikel 23 **Transfersperre**

Eine Transfersperre führt dazu, dass ein Klub in der verfügbaren Zeit keine Spieler registrieren lassen darf.

Artikel 24 Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Ein Verband oder ein Klub, gegen den diese Sanktion verhängt wird, muss ein bestimmtes Spiel ohne Zuschauer austragen.

Artikel 25 Austragung eines Spiels auf neutralem Platz

Ein Verband oder ein Klub, gegen den diese Sanktion verhängt wird, muss ein bestimmtes Spiel in einem Drittland oder in einer anderen Region des Landes austragen.

Artikel 26 Sperre eines Stadions

Wird gegen ein Stadion eine Sperre verhängt, dürfen Verbände und Klubs ihre Mannschaften nicht in diesem Stadion spielen lassen.

Artikel 27 Annullierung eines Spielergebnisses

Das Ergebnis eines Spiels wird annulliert, wenn das auf dem Spielfeld erzielte Resultat nicht gewertet werden kann.

Artikel 28 Ausschluss aus einem Wettbewerb

Ein Verband oder ein Klub, gegen den diese Sanktion verhängt wird, darf nicht an einem bestimmten laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerb teilnehmen.

Artikel 29 Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse

Ein Klub kann mit der Relegation in eine tiefere Spielklasse bestraft werden.

Artikel 30 Abzug von Punkten

Einem Klub können im Rahmen einer laufenden oder einer künftigen Meisterschaft Punkte abgezogen werden.

Artikel 31 Forfait-Niederlage

1. Aus Sicht der mit dieser Sanktion bestraften Mannschaft wird das betreffende Spiel mit 0:3 gewertet.
2. Bei Vorliegen einer höheren Tordifferenz wird das auf dem Spielfeld erzielte Resultat gewertet.

3. Abschnitt: Gemeinsame Regeln

Artikel 32 Kombination von Sanktionen

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen können in Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen) und Kapitel II (Besondere Bestimmungen) aufgeführte Sanktionen miteinander kombiniert werden.

Artikel 33 Strafaussetzung zur Bewährung

1. Die Instanz, die eine Spielsperre (Art. 19), ein Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen (Art. 20), ein Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit (Art. 22), die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 24), die Austragung eines Spiels auf neutralem Platz (Art. 25) oder die Sperre eines Stadions (Art. 26) verfügt, kann prüfen, ob ein Teil der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.
2. Damit eine Sanktion teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden kann, darf ihre Dauer sechs Spiele oder sechs Monate nicht übersteigen. Ausserdem müssen die relevanten Faktoren für diese Massnahme sprechen, insbesondere die Vorgeschichte der bestraften Person.

3. Die zuständige Instanz entscheidet, welcher Teil der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, wobei die Hälfte der Sanktion in jedem Fall verbüsst werden muss.
4. Die zuständige Instanz legt eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest.
5. Begeht die betreffende Person während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung aufgehoben, und die ursprüngliche Sanktion muss vollständig verbüsst werden; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen.
6. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten. Auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet dieser Artikel keine Anwendung.

Artikel 34 Zeitlich definierte Sperren

Die Laufzeit einer zeitlich definierten Sperre kann bei ruhendem Spielbetrieb und zwischen den Spielzeiten unterbrochen werden.

Artikel 35 Zentrale Erfassung der Sanktionen

1. Verwarnungen, Feldverweise und Spielsperren werden im zentralen Computersystem der FIFA erfasst. Das Sekretariat der Disziplinarkommission informiert die betreffenden Verbände und Klubs oder während einer Endrunde die betreffenden Delegationsleiter schriftlich über die erfassten Daten.
2. Diese Mitteilung hat nur bestätigenden Charakter. Die Folgen einer Sanktion (Verwarnung, Feldverweis, automatische Spielsperre) kommen auch dann bereits im nächsten Spiel zum Tragen, wenn der betreffende Verband, Klub oder Delegationsleiter die schriftliche Bestätigung erst danach erhält.
3. Um die Vollständigkeit der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Konföderationen verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Wettbewerbe verhängten Sanktionen, die sich auf einen FIFA-Wettbewerb (vgl. Art. 38 Abs. 2) oder auf einen zukünftigen Wettbewerb der Konföderation auswirken können, der FIFA zu melden.

4. Abschnitt: **Übertragung und Annullierung von Verwarnungen und Spielsperren**

Artikel **36** **Übertragung von Verwarnungen**

1. Die im Verlauf eines Wettbewerbs erhaltenen Verwarnungen werden nicht auf einen anderen Wettbewerb übertragen.
2. Hingegen werden erhaltene Verwarnungen innerhalb eines Wettbewerbs von einer Runde auf die nächste übertragen. Ausnahmsweise kann die Disziplinarkommission diese Regel für einen bestimmten Wettbewerb im Voraus ausser Kraft setzen. Vorbehalten bleibt ausserdem Art. 37.

Artikel **37** **Annullierung von Verwarnungen**

1. Zur Verhinderung einer Benachteiligung von Mannschaften, die in einer Vorrunde eines Wettbewerbs mehr Spiele als andere ausgetragen haben, oder aus anderen aussergewöhnlichen Gründen kann die Disziplinarkommission ex officio oder auf Antrag einer Konföderation die Annullierung von Verwarnungen beschliessen, die nicht zu einem Feldverweis geführt haben.
2. Eine solche Annullierung ist in jedem Fall nur einmal pro Wettbewerb möglich.
3. Die Entscheidung der Disziplinarkommission ist endgültig.

Artikel **38** **Übertragung von Spielsperren**

1. Im Allgemeinen werden innerhalb eines Wettbewerbs alle Spielsperren (gegen Spieler und andere Personen) von einer Runde auf die nächste übertragen.

2. Spielsperren gegenüber einem Spieler aufgrund eines Feldverweises ausserhalb eines Wettbewerbs (einzelne[s] Spiel[e]) oder innerhalb eines Wettbewerbs, die nicht mehr verbüsst werden können (Ausscheiden oder letztes Spiel des Wettbewerbs), werden wie folgt übertragen:
 - a) FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™: Sperre gilt für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft;
 - b) Wettbewerbe mit Altersbeschränkung: Sperre gilt für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft in derselben Alterskategorie. Kann die Sperre nicht in derselben Alterskategorie verbüsst werden, wird sie auf die nächsthöhere Alterskategorie übertragen;
 - c) FIFA Konföderationen-Pokal: Sperre gilt für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft;
 - d) FIFA Klub-Weltmeisterschaft: Sperre wird auf die Klubmeisterschaften auf Konföderationsebene übertragen;
 - e) Meisterschaften auf Konföderationsebene für Verbandsmannschaften: Sperre gilt für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft im Rahmen eines von der FIFA organisierten Wettbewerbs;
 - f) andere Wettbewerbe, deren Teilnehmer nach besonderen (kulturellen, geografischen, historischen usw.) Kriterien ausgewählt werden: Wenn das Reglement des Wettbewerbs bei der Frage der disziplinarischen Sanktionen auf das Regelwerk der FIFA verweist, gilt die Sperre für das nächste Punktspiel der Verbandsmannschaft;
 - g) Freundschaftsspiele: Sperre gilt für das nächste Freundschaftsspiel der Verbandsmannschaft.
3. Findet das nächste Punktspiel einer Verbandsmannschaft bei der Endrunde eines Turniers statt, da die Verbandsmannschaft als Veranstalter keine Qualifikationsspiele für die Endrunde dieses Turniers bestreiten musste, werden die Spielsperren gemäss Abs. 2 auf das nächste Freundschaftsspiel der Verbandsmannschaft übertragen.
4. Spielsperren aufgrund mehrerer Verwarnungen in verschiedenen Spielen eines Wettbewerbs werden in keinem Fall auf einen anderen Wettbewerb übertragen.
5. Abs. 2 gilt analog auch für Sperren, die nicht gegen Spieler, sondern gegen andere Personen verhängt werden.

5. Abschnitt: **Strafzumessung**

Artikel **39** Grundsätze

1. Die Instanz, die eine Sanktion verhängt, legt auch deren Höhe und/oder Dauer fest.
2. Der Geltungsbereich einer Sanktion kann auf eine geografische Region oder eine bestimmte Kategorie/bestimmte Kategorien von Spielen oder Wettbewerben begrenzt sein.
3. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen ist die Dauer einer Sanktion immer beschränkt.
4. Die zuständige Instanz misst die Strafe unter Berücksichtigung aller massgeblichen Faktoren nach dem Verschulden zu.

Artikel **40** Wiederholungsfall

1. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen kann die zuständige Instanz die Sanktion im Wiederholungsfall angemessen erhöhen.
2. Bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen bleiben im Wiederholungsfall die entsprechenden Sonderbestimmungen vorbehalten.

Artikel **41** Konkurrenz

1. Werden gegen eine Person aufgrund eines oder verschiedener Vergehen mehrere Geldstrafen verhängt, muss die zuständige Instanz von der Geldstrafe ausgehen, die für das schwerste der Vergehen vorgesehen ist, und kann diese den Umständen entsprechend erhöhen, höchstens aber um die Hälfte der für dieses Vergehen vorgesehenen Höchststrafe.

2. Dasselbe gilt im Falle einer Person, gegen die aufgrund eines oder verschiedener Vergehen mehrere zeitlich definierte Sanktionen der gleichen Art verhängt werden (zwei oder mehr Spielsperren, zwei oder mehr Stadionverbote usw.).
3. Die Instanz, die gemäss Abs. 1 über die Höhe der Geldstrafe entscheidet, ist dabei nicht an die in Art. 15 Abs. 2 festgelegte Höchstgrenze gebunden.

6. Abschnitt: **Verjährung**

Artikel **42** **Verfolgungsverjährung**

1. Vergehen, die während eines Spiels begangen werden, verjähren nach zwei Jahren, alle anderen im Allgemeinen nach zehn Jahren.
2. Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen verjähren nach acht Jahren.
3. Bestechung (Art. 62) unterliegt keiner Verjährungsfrist.

Artikel **43** **Beginn der Verjährungsfrist**

Die Verjährungsfrist beginnt:

- a) am Tag, an dem das Vergehen begangen wurde;
- b) im Wiederholungsfall am Tag des letzten Vergehens;
- c) wenn sich das Vergehen über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, am letzten Tag dieses Zeitraums.

Artikel **44** **Unterbrechung**

Die Verjährungsfrist wird durch die Verfahrenseröffnung der Disziplinarkommission vor Ablauf der Frist unterbrochen.

Artikel **45** **Vollstreckungsverjährung**

1. Die Verjährungsfrist für Sanktionen beträgt fünf Jahre.
2. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag des Inkrafttretens der Sanktion.

1. Abschnitt: **Verstöße gegen die Spielregeln**

Artikel **46** **Leichte Verstöße**

Ein Spieler wird verwarnet, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht:

- a) unsportliches Betragen,
- b) Protestieren/Reklamieren durch Worte oder Handlungen,
- c) wiederholtes Verstossen gegen die Spielregeln,
- d) Verzögerung der Wiederaufnahme des Spiels,
- e) Ignorieren des vorgeschriebenen Abstands bei Eckstoss, Freistoss oder Einwurf,
- f) (Wieder)Betreten des Spielfelds ohne Erlaubnis des Schiedsrichters,
- g) absichtliches Verlassen des Spielfelds ohne Erlaubnis des Schiedsrichters.

Artikel **47** **Schwere Verstöße**

Ein Spieler wird des Feldes verwiesen, wenn er eines der folgenden Vergehen begeht:

- h) grobes Foulspiel,
- i) Tätlichkeit,
- j) Anspucken eines Gegners oder einer anderen Person,
- k) Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance des Gegners durch absichtliches Handspiel (gilt nicht für den Torwart im eigenen Strafraum),
- l) Vereiteln einer offensichtlichen Torchance für einen auf sein Tor zulaufenden Gegenspieler durch ein Vergehen, das mit Freistoss oder Strafstoss zu ahnden ist,
- m) anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden,
- n) zweite Verwarnung im selben Spiel (Art. 17 Abs. 2).

2. Abschnitt: Vergehen während eines Spiels oder Wettbewerbs

Artikel 48 Unkorrektes Verhalten gegenüber Gegenspielern oder gegenüber anderen Personen als Spieloffiziellen

1. Jede direkt ausgeschlossene Person wird inklusive der automatischen Sperre nach Art. 18 Abs. 4 wie folgt gesperrt:
 - a) für ein Spiel im Falle der Verhinderung einer offensichtlichen Torchance der gegnerischen Mannschaft (insbesondere durch vorsätzliches Handspiel);
 - b) für mindestens ein Spiel bei grobem Foulspiel (insbesondere durch den Einsatz übertriebener Härte oder durch brutale oder grobe Spielweise);
 - c) für mindestens ein Spiel bei unsportlichem Verhalten gegenüber einem Gegenspieler oder einer anderen Person als einem Spieloffiziellen (Art. 53, 54 und Art. 57 bis 60 bleiben vorbehalten);
 - d) für mindestens zwei Spiele bei Tötlichkeiten (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt etc.) gegenüber einem Gegenspieler oder einer anderen Person als einem Spieloffiziellen;
 - e) für mindestens sechs Spiele, wenn sie einen Gegenspieler oder eine andere Person als einen Spieloffiziellen anspuckt.
2. In allen Fällen kann zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Eine Ahndung von Vergehen gemäss Art. 77 lit. a bleibt vorbehalten.

Artikel 49 Unkorrektes Verhalten gegenüber Spieloffiziellen

1. Jede direkt ausgeschlossene Person wird inklusive der automatischen Sperre nach Art. 18 Abs. 4 wie folgt gesperrt:
 - a) für mindestens vier Spiele bei unsportlichem Verhalten gegenüber einem Spieloffiziellen (Art. 53, 54 und 57 bis 60 bleiben vorbehalten);
 - b) für mindestens sechs Monate bei Tötlichkeiten (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt etc.) gegenüber einem Spieloffiziellen;

- c) für mindestens zwölf Monate, wenn sie einen Spieloffiziellen anspuckt.
2. In allen Fällen kann zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Eine Ahndung von Vergehen gemäss Art. 77 lit. a bleibt vorbehalten.

Artikel 50 **Raufhandel**

1. Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, wird für mindestens sechs Spiele gesperrt.
2. Wer sich bei einem Raufhandel ausschliesslich gegen einen Angriff wehrt, andere verteidigt oder versucht, die Kämpfenden zu trennen, macht sich nicht strafbar.

Artikel 51 **Unbekannte Täter**

Wenn bei einem Vergehen der oder die Täter nicht eruiert werden können, verhängt die zuständige Instanz Sanktionen gegen den entsprechenden Verband oder Klub.

Artikel 52 **Unkorrektes Verhalten einer Mannschaft**

Gegen Verbände und Klubs können Disziplinar massnahmen verhängt werden, wenn sich die Mannschaft unkorrekt verhält. Insbesondere:

- a) kann eine Geldstrafe ausgesprochen werden, wenn der Schiedsrichter mindestens fünf Personen derselben Mannschaft in einem Spiel disziplinarisch sanktioniert (Verwarnung oder Feldverweis);
- b) kann eine Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 ausgesprochen werden, wenn mehrere Spieler oder Offizielle einer Mannschaft Spieloffizielle oder andere Personen bedrohen oder bedrängen. Bei schweren Vergehen können weitere Sanktionen ausgesprochen werden.

Artikel 53 **Aufforderung zu Gewalt oder Feindseligkeiten**

1. Ein Spieler oder Offizieller, der öffentlich zu Gewalt oder Feindseligkeiten aufruft, wird mit einer Spielsperre von mindestens einem Jahr und einer Geldstrafe von mindestens CHF 5000 belegt.
2. In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Aufforderung über ein Massenmedium (z. B. Presse, Radio oder Fernsehen) oder am Tag des Spiels innerhalb des Stadionbereichs oder in unmittelbarer Nähe davon erfolgt, beträgt die Mindesthöhe der Geldstrafe CHF 20 000.

Artikel 54 **Provokation der Zuschauer**

Wer während einer Partie die Zuschauer provoziert, wird mit mindestens zwei Spielsperren und einer Geldstrafe von mindestens CHF 5000 belegt.

Artikel 55 **Fehlende Spielberechtigung**

1. Nimmt ein Spieler an einem Punktspiel teil, obwohl er nicht spielberechtigt ist, werden gegen seine Mannschaft eine Forfait-Niederlage (Art. 31) und eine Geldstrafe von mindestens CHF 6000 verhängt.
2. Nimmt ein Spieler an einem Freundschaftsspiel teil, obwohl er nicht spielberechtigt ist, werden gegen seine Mannschaft eine Forfait-Niederlage und eine Geldstrafe von mindestens CHF 4000 verhängt.

Artikel 56 **Nichtantreten und Spielabbruch**

1. Weigert sich eine Mannschaft, zu einem Spiel anzutreten oder ein Spiel fortzusetzen, wird sie mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 10000 belegt. Das Spiel wird für diese Mannschaft in der Regel mit einer Forfait-Niederlage gewertet (Art. 31).
2. In schweren Fällen wird die Mannschaft zusätzlich vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Ehrverletzendes und diskriminierendes Verhalten

Artikel 57 Ehrverletzung und Fairplay

Wer auf irgendeine Weise, insbesondere durch beleidigende Gesten oder Äusserungen, eine andere Person in ihrer Ehre verletzt oder wer die Prinzipien des Fairplay oder der Sportlichkeit verletzt, kann mit Sanktionen gemäss Art. 10 ff. belegt werden.

Artikel 58 Diskriminierung

1.
 - a) Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Spiele gesperrt. Zusätzlich werden ein Stadionverbot und eine Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Geldstrafe mindestens CHF 30 000.
 - b) Verletzen mehrere Personen (Offizielle und/oder Spieler) desselben Klubs oder Verbandes gleichzeitig Abs. 1 lit. a oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann ein Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
2.
 - a) Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel Abs. 1 lit. a verletzen, wird der betreffende Verband oder Klub, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder ein schuldhaftes Unterlassen trifft, mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 30 000 belegt.

- b) Bei schweren Vergehen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, eine Forfait-Niederlage, ein Abzug von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb, ausgesprochen werden.
3. Zuschauer, die Abs. 1 lit. a dieses Artikels verletzen, werden mit mindestens zwei Jahren Stadionverbot belegt.

4. Abschnitt: **Angriffe auf die persönliche Freiheit**

Artikel **59** **Drohungen**

Wer schwere Drohungen gegen einen Spieloffiziellen ausstösst, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 3000 und mindestens einer Spielsperre belegt. In Abweichung zu Art. 32 können diese Sanktionen nicht mit anderen kombiniert werden.

Artikel **60** **Nötigung**

Wer mit gewaltsamen Mitteln oder durch Drohungen Druck auf einen Spieloffiziellen ausübt oder ihn auf eine andere Weise in seiner Handlungsfreiheit behindert, um ihn dazu zu bewegen, eine bestimmte Entscheidung zu fällen oder nicht zu fällen, wird mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 3000 und mindestens einer Spielsperre belegt. In Abweichung zu Art. 32 können diese Sanktionen nicht mit anderen kombiniert werden.

5. Abschnitt: **Missbräuchliche Verwendung von Urkunden**

Artikel **61** [einzig]

1. Wer im Rahmen einer in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt oder eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird für mindestens sechs Spiele gesperrt.
2. Einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, wird für eine Mindestdauer von einem Jahr verboten, in irgendeiner Form in Zusammenhang mit dem Fussball tätig zu sein.
3. Zusätzlich kann eine Geldstrafe von mindestens CHF 5000 verhängt werden.

6. Abschnitt: **Bestechung**

Artikel **62** [einzig]

1. Wer einem Organ der FIFA, einem Spieloffiziellen, einem Spieler oder einem Offiziellen einen unrechtmässigen Vorteil für ihn oder für eine Drittperson anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Bestochene das Regelwerk der FIFA verletzt, wird mit folgenden Sanktionen belegt:
 - a) Geldstrafe von mindestens CHF 10 000;
 - b) Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit;
 - c) Stadionverbot.
2. Wer sich der passiven Bestechung schuldig macht (eine ungerechtfertigte Vergünstigung erbittet, sich diese versprechen lässt oder annimmt), wird auf die gleiche Weise bestraft.

3. Bei schweren Fällen und im Wiederholungsfall kann Abs. 1 lit. b lebenslänglich verhängt werden.
4. Verfügt wird ausserdem in jedem Fall die Beschlagnahmung der für die Bestechung verwendeten Vermögenswerte. Diese werden für Programme zur Förderung des Fussballs eingesetzt.

7. Abschnitt: **Doping**

Artikel **63** **Definition**

1. Doping ist verboten. Doping und Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind im FIFA-Anti-Doping-Reglement definiert und werden gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und FIFA-Disziplinarreglement bestraft.

8. Abschnitt: **Missachtung von Entscheidungen**

Artikel **64** **[einzig]**

1. Wer einer anderen Partei (z. B. einem Spieler, einem Trainer oder einem Klub) oder der FIFA eine Geldsumme, zu deren Zahlung er von einem Organ, einer Kommission oder Instanz der FIFA oder des CAS verurteilt wurde (finanzielle Entscheidung), ganz oder teilweise vorenthält, oder wer eine andere (nicht finanzielle) Entscheidung eines Organs, einer Kommission oder Instanz der FIFA oder des CAS nicht respektiert:
 - a) wird wegen Missachtung einer Entscheidung mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 5000 belegt;
 - b) erhält von den Rechtsorganen der FIFA eine letzte Frist, um den geschuldeten Betrag zu bezahlen oder die (nicht finanzielle) Entscheidung zu respektieren;
 - c) (nur für Klubs) wird ermahnt und darauf hingewiesen, dass ihm bei Nichtbezahlung oder Nichtrespektierung der Entscheidung vor Ablauf dieser letzten Frist ein Punktabzug oder der Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse droht. Zudem kann eine Transfersperre ausgesprochen werden.

2. Lässt der Klub diese letzte Frist ungenutzt verstreichen, wird der entsprechende Verband aufgefordert, die angedrohten Sanktionen in die Tat umzusetzen.
3. Im Falle eines Punktabzugs muss die Verhältnismässigkeit zwischen dem geschuldeten Betrag und der Anzahl der abgezogenen Punkte gegeben sein.
4. Gegen natürliche Personen kann zudem ein Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit ausgesprochen werden.
5. Die Berufung gegen eine nach diesem Artikel getroffene Entscheidung ist unmittelbar an das CAS zu richten.

9. Abschnitt: **Pflichten der Klubs und Verbände**

Artikel **65** **Organisation von Spielen**

Verbände, die Spiele ausrichten, müssen:

- a) das Sicherheitsrisiko der verschiedenen Spiele beurteilen und besonders risikoreiche Begegnungen den Organen der FIFA melden;
- b) die bestehenden Sicherheitsvorschriften (Regelwerk der FIFA, nationale Gesetze, internationale Vereinbarungen) befolgen und umsetzen und, wenn die Umstände es erfordern, zusätzliche Massnahmen für die Sicherheit vor, während und nach dem Spiel sowie bei unerwarteten Vorfällen treffen;
- c) die Sicherheit der Spieloffiziellen, der Spieler und Offiziellen der Gastmannschaft während ihres gesamten Aufenthalts im Gastgeberland gewährleisten;
- d) die lokalen Behörden informieren und aktiv und wirkungsvoll mit ihnen zusammenarbeiten;
- e) für Ordnung in den Stadien und in der unmittelbaren Umgebung sowie für einen ungestörten Ablauf der Spiele sorgen.

Artikel 66 Pflichtverletzung

1. Ein Verband, der eine der in Art. 65 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe belegt.
2. Bei schweren Verstößen gegen Art. 65 können weitere Sanktionen verhängt werden, insbesondere eine Stadionsperre (Art. 26) oder die Auflage, ein Spiel auf neutralem Platz auszutragen (Art. 25).
3. Die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen bestimmte Sanktionen zu verfügen, ohne dass dazu ein Vergehen vorliegen muss, bleibt vorbehalten (Art. 7 Abs. 2).

Artikel 67 Haftung für das Verhalten der Zuschauer

1. Der Heimverband oder Heimklub ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, für das ungebührliche Verhalten von Zuschauern verantwortlich und wird gegebenenfalls mit einer Geldstrafe belegt. Bei schweren Ausschreitungen können weitere Sanktionen verhängt werden.
2. Der Gastverband oder Gastklub ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, für das ungebührliche Verhalten von ihm zurechenbaren Anhängern verantwortlich und wird gegebenenfalls mit einer Geldstrafe belegt. Bei schweren Ausschreitungen können weitere Sanktionen verhängt werden. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastverbandes.
3. Als ungebührliches Verhalten gelten insbesondere Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Werfen von Gegenständen, das Vorzeigen ehrverletzender Spruchbänder oder von Spruchbändern mit politischem Inhalt, ehrverletzende Rufe und das Eindringen auf das Spielfeld.
4. Die in Abs. 1 und Abs. 2 festgehaltene Verantwortung betrifft auch Spiele auf neutralem Spielfeld, insbesondere bei Endturnieren.

Artikel 68 Weitere Pflichten

Ausserdem müssen die Verbände:

- a) bei einem Wettbewerb mit Altersbeschränkung das Alter der Spieler anhand der vorgelegten Ausweispapiere überprüfen;
- b) dafür sorgen, dass in der Führung des Klubs oder Verbandes keine Personen vertreten sind, die wegen eines mit der Würde eines solchen Amtes unvereinbaren Vergehens (insbesondere Doping, Bestechung, missbräuchliche Verwendung von Urkunden usw.) unter Strafverfolgung stehen oder in den letzten fünf Jahren strafrechtlich verurteilt wurden.

10. Abschnitt: Unerlaubte Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels

Artikel 69 [einzig]

1. Wer versucht, das Resultat eines Spiels mit Mitteln zu beeinflussen, die den ethischen Grundsätzen des Sports widersprechen, wird mit einer Spielsperre oder einem Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit sanktioniert und zusätzlich mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. In schweren Fällen gilt das Verbot jeglicher in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit lebenslanglich.
2. Im Falle einer unerlaubten Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels gemäss Abs. 1 durch einen Spieler oder Offiziellen kann der Klub oder Verband, dem der Spieler oder Offizielle angehört, mit einer Geldstrafe belegt werden. Bei schweren Vergehen kann ein Ausschluss aus einem Wettbewerb, der Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse, der Abzug von Punkten und die Rückgabe von Preisen verhängt werden.

1. Abschnitt: **Zuständigkeiten der FIFA, der Verbände, der Konföderationen und anderer Organisationen**

Artikel **70** Grundsätze

1. Bei nicht von der FIFA organisierten Spielen und Wettbewerben (Art. 2), deren Teilnehmer nach kulturellen, geografischen und historischen Kriterien ausgewählt werden, sind die ausrichtenden Verbände, Konföderationen und sonstigen Organisationen für die Verfolgung und Ahndung von Vergehen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die von ihnen verhängten Sanktionen können auf Antrag weltweite Gültigkeit erlangen (Art. 136 ff.).
2. Bei schweren Verstößen gegen den statutarischen Zweck der FIFA (Art. 2 in fine) bleibt die Zuständigkeit der Rechtsorgane der FIFA vorbehalten, wenn die ausrichtenden Verbände, Konföderationen und sonstigen Organisationen diese nicht oder nicht gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ahnden.
3. Die ausrichtenden Verbände, Konföderationen und sonstigen Organisationen sind verpflichtet, schwere Verstöße gegen den statutarischen Zweck der FIFA (Art. 2 in fine) den Rechtsorganen der FIFA zu melden.

Artikel **71** Freundschaftsspiele zwischen Verbandsmannschaften

1. Für Disziplinar massnahmen im Anschluss an Freundschaftsspiele zwischen zwei Auswahlmannschaften verschiedener Verbände ist der Verband des zu sanktionierenden Spielers zuständig. Vorbehalten bleiben schwere Fälle, in denen die Disziplinarkommission von Amtes wegen aktiv wird.
2. Die Verbände müssen die FIFA über die verhängten Sanktionen informieren.
3. Die FIFA prüft die Vereinbarkeit der Sanktionen mit diesem Reglement.

2. Abschnitt: Instanzen

Artikel 72 Schiedsrichter

1. Auf dem Spielfeld werden Disziplinarentscheidungen vom Schiedsrichter gefällt.
2. Diese Entscheidungen sind endgültig.
3. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Rechtsorgane (Art. 77).

Artikel 73 Rechtsorgane

Die Rechtsorgane der FIFA sind die Disziplinarkommission, die Berufungskommission und die Ethikkommission.

Artikel 74 Sportschiedsgericht (CAS)

Bestimmte Entscheidungen der Berufungskommission können vor das Sportschiedsgericht gebracht werden (Art. 63 der FIFA-Statuten und Art. 128 des vorliegenden Reglements).

Artikel 75 Medizinische Kommission der FIFA

In Übereinstimmung mit dem FIFA-Anti-Doping-Reglement sind für Dopingkontrollen, die Analyse der Proben und die Prüfung eingereicherter Atteste die Medizinische Kommission der FIFA oder andere Organe, die dieser unterstellt sind, zuständig.

3. Abschnitt: Die Disziplinarkommission

Artikel 76 Allgemeine Zuständigkeiten

Die Disziplinarkommission ist für die Ahndung von Vergehen gegen das Regelwerk der FIFA zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.

Artikel 77 Besondere Zuständigkeiten

Die Disziplinarkommission ist ausserdem zuständig für:

- a) die Ahndung schwerer Vergehen, die von den Spieloffiziellen nicht bemerkt wurden;
- b) die Korrektur offensichtlich falscher Disziplinaentscheidungen des Schiedsrichters;
- c) die Verlängerung der automatischen Spielsperre nach einem Feldverweis (Art. 18 Abs. 4);
- d) die Verhängung zusätzlicher Sanktionen, z. B. einer Geldstrafe.

Artikel 78 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:
 - a) Verhängung einer Sperre von bis zu drei Spielen oder höchstens zwei Monaten;
 - b) Verhängung einer Geldstrafe von höchstens CHF 10 000;
 - c) Beurteilung eines Antrages auf Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen (Art. 136);
 - d) Beurteilung eines Antrages auf Befangenheit von Mitgliedern der Disziplinarkommission;
 - e) Verhängung, Änderung und Aufhebung von provisorischen Massnahmen (Art. 129).

2. Tritt die Disziplinarkommission zusammen, z. B. während der Endrunde eines Wettbewerbs, kann der Vorsitzende die Kommission über die in Abs. 1 erwähnten Fälle entscheiden lassen.

4. Abschnitt: **Die Berufungskommission**

Artikel **79** **Zuständigkeiten**

Die Berufungskommission ist für Berufungen zuständig, die gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission eingelegt werden, die das Regelwerk der FIFA nicht als endgültig bezeichnet oder die keiner anderen Instanz unterbreitet werden.

Artikel **80** **Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:
 - a) Beurteilung einer Berufung gegen die Ausweitung der Gültigkeit von Sanktionen (Art. 141);
 - b) Beurteilung eines Antrages auf Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission;
 - c) Beurteilung einer Berufung gegen die Verhängung von provisorischen Massnahmen durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission;
 - d) Verhängung, Änderung und Aufhebung von provisorischen Massnahmen (Art. 129).
2. Tritt die Berufungskommission zusammen, z. B. während der Endrunde eines Wettbewerbs, kann der Vorsitzende die Kommission über die in Abs. 1 erwähnten Punkte entscheiden lassen.

5. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsorgane**

Artikel **81** **Zusammensetzung**

1. Das Exekutivkomitee ernennt die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Berufungskommission für eine Amtsdauer von acht Jahren. Die Zahl der Mitglieder wird so festgelegt, dass das gute Funktionieren der Kommissionen gewährleistet ist.
2. Unter den Mitgliedern jeder Kommission ernennt das Exekutivkomitee je einen Vorsitzenden, dessen Amtsdauer ebenfalls acht Jahre beträgt.
3. Jede der beiden Kommissionen tritt im Rahmen einer Vollversammlung zusammen, um mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Vizevorsitzende aus ihren Reihen zu wählen, deren Amtsdauer ebenfalls acht Jahre beträgt. Die Kandidaten sind dabei nicht wahlberechtigt.
4. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums jeder Kommission (Vorsitzender/Vizevorsitzender) muss seinen Wohnsitz vorzugsweise in dem Land haben, in dem sich der Sitz der FIFA befindet.
5. Der Vorsitzende jeder Kommission muss über eine juristische Ausbildung verfügen.

Artikel **82** **Sitzungen**

1. Die Kommissionen können gültige Entscheidungen fällen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Auf Weisung des Vorsitzenden wird durch das Sekretariat für jede Sitzung die erforderliche Anzahl von Kommissionsmitgliedern einberufen. Dabei wird nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Konföderationen geachtet.
3. Für die Sitzungen während der Endrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ und während der anderen FIFA-Wettbewerbe wird die erforderliche Anzahl von Kommissionsmitgliedern einberufen.

Artikel 83 **Vorsitz**

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kommission und trifft die Entscheidungen, zu denen er gemäss diesem Reglement befugt ist.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den Vizevorsitzenden vertreten. Ist der Vizevorsitzende verhindert, wird er durch das amtsälteste Mitglied vertreten.

Artikel 84 **Sekretariat**

1. Das Generalsekretariat der FIFA stellt den Rechtsorganen am Sitz der FIFA ein Sekretariat mit dem notwendigen Personal zur Verfügung.
2. Das Generalsekretariat der FIFA bezeichnet den Sekretär.
3. Der Sekretär ist für die administrative Leitung zuständig und verfasst die Sitzungsprotokolle und die Entscheidungen.
4. Der Sekretär ist ebenfalls für die Archivierung der gefassten Entscheidungen und der zugehörigen Akten zuständig, die mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

Artikel 85 **Unabhängigkeit**

1. Die Rechtsorgane der FIFA sind in ihren Entscheidungen völlig unabhängig; insbesondere erhalten sie keine Anweisungen von anderen Instanzen.
2. Ein Mitglied eines anderen Organs der FIFA darf sich während der Beratungen der Rechtsorgane nur dann im Konferenzraum aufhalten, wenn es von ihnen ausdrücklich dazu eingeladen wurde.

Artikel 86 Unvereinbarkeit von Ämtern

Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen weder dem Exekutivkomitee noch einer der Ständigen Kommissionen der FIFA angehören.

Artikel 87 Ausstand

1. Die Mitglieder der Rechtsorgane der FIFA müssen in den Ausstand treten, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten.
2. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Falles hat;
 - b) es einer der beteiligten Parteien angehört;
 - c) es die gleiche Nationalität hat wie die Partei, deren Sache verhandelt wird (Verband, Klub, Offizieller, Spieler usw.);
 - d) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit dem Fall befasst hat.
3. Mitglieder, die in den Ausstand treten, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen. Die beteiligten Parteien haben ausserdem die Möglichkeit, einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit zu stellen.
4. Über einen Antrag auf Befangenheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Verfahrensteile, an denen ein abgelehntes Mitglied teilgenommen hat, sind ungültig.

Artikel 88 Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder der Rechtsorgane sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse (insbesondere über die Fakten des Falles, den Inhalt der Beratungen und die getroffenen Entscheidung) Stillschweigen zu bewahren.
2. Nur der Inhalt der Entscheidung, der den betreffenden Parteien bereits bekannt ist, darf veröffentlicht werden.

Artikel 89 Haftungsausschluss

Unter Vorbehalt groben Verschuldens tragen die Mitglieder der Rechtsorgane der FIFA und des Sekretariats für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren keinerlei Haftung.

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unterabschnitt: Fristen

Artikel **90** **Laufzeiten**

1. Die Fristen, die die Verbände einzuhalten haben, beginnen am Tag nach Empfang des entsprechenden Dokuments durch den Verband zu laufen.
2. Die Fristen, die alle anderen Personen einzuhalten haben, beginnen am vierten Tag nach Empfang des entsprechenden Dokuments durch den Verband zu laufen, sofern das Dokument nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt wurde. Wurde das Dokument zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei oder deren Rechtsvertreter zugestellt, so beginnt die Frist am Tag nach Empfang des entsprechenden Dokuments zu laufen.
3. Fällt der letzte Tag einer Frist am Wohnsitz der Person, die die Frist einzuhalten hat, auf einen Feiertag, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert.
4. Ansonsten gelten für die Laufzeiten der Fristen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel **91** **Fristenwahrung**

1. Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung vor ihrem Ablauf vorgenommen wird.
2. Schriftliche Eingaben müssen spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist bei der zuständigen Instanz eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben werden.

3. Bei der Übermittlung per Telefax gilt die Frist als eingehalten, wenn die Akten spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Instanz eintreffen und die Originaldokumente innerhalb von fünf Tagen nachgeliefert werden.
4. Die Einhaltung einer Frist durch Schicken einer E-Mail ist nicht möglich.
5. Im Falle einer Berufung gilt die verlangte Berufungsgebühr (Art. 123) als fristgerecht bezahlt, wenn spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist der Betrag auf einem Konto der FIFA valutiert wurde.

Artikel 92 Stillstand

1. Die Frist steht still:
 - a) vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar;
 - b) in der Zeit zwischen dem zweiten Tag vor und dem zweiten Tag nach dem FIFA-Kongress.
2. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 93 Verlängerung

1. Der Vorsitzende kann Fristen, die er selbst gesetzt hat, auf Anfrage verlängern. Die in diesem Reglement festgelegten Fristen können hingegen nicht verlängert werden.
2. Eine Frist kann höchstens zweimal verlängert werden, das zweite Mal nur aufgrund von ausserordentlichen Umständen.
3. Lehnt der Vorsitzende eine Fristverlängerung ab, erhält der Antragsteller eine zusätzliche Frist von zwei Tagen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende dem Antragsteller seine negative Entscheidung mündlich mitteilen.

2. Unterabschnitt: Anspruch auf rechtliches Gehör

Artikel 94 Umfang des Anspruchs

1. Vor einer Entscheidung müssen die Parteien angehört werden.
2. Sie haben insbesondere das Recht:
 - a) die Akten einzusehen;
 - b) faktische und rechtliche Argumente vorzubringen;
 - c) eine Beweisführung zu verlangen;
 - d) sich an der Beweisführung zu beteiligen;
 - e) eine begründete Entscheidung zu erhalten.
3. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 95 Einschränkungen

1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann eingeschränkt werden, wenn ausserordentliche Umstände wie der Schutz von Geheimnissen oder der Verfahrensverlauf dies erfordern.
2. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3. Unterabschnitt: Beweisführung

Artikel 96 Beweismittel

1. Es können Beweismittel jeder Art eingereicht werden.
2. Zurückgewiesen werden Beweismittel, die menschenunwürdig oder offensichtlich nicht relevant sind.

3. Zugelassen sind insbesondere: die Berichte des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Spielkommissars und des Schiedsrichterinspektors, die Aussagen der Parteien und der Zeugen, materielle Beweisstücke, Gutachten sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

Artikel 97 **Beweiswürdigung**

1. Die zuständigen Instanzen würdigen die Beweise nach freiem Ermessen.
2. Sie können dabei insbesondere das Verhalten der Parteien während des Verfahrens und vor allem auch ihre Bereitwilligkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen und dem Sekretariat berücksichtigen (Art. 110).
3. Sie entscheiden auf der Grundlage ihrer persönlichen Überzeugung.

Artikel 98 **Berichte der Spieloffiziellen**

1. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Berichten der Spieloffiziellen aufgeführten Fakten zutreffend sind.
2. Der Beweis des Gegenteils kann jederzeit erbracht werden.
3. Sollte es bei Abweichungen zwischen den Berichten der verschiedenen Spieloffiziellen nicht eindeutig möglich sein, die korrekte Version zu ermitteln, gilt für die Geschehnisse auf dem Spielfeld der Bericht des Schiedsrichters und für die Geschehnisse ausserhalb des Spielfelds der Bericht des Spielkommissars.

Artikel 99 **Beweislast**

1. Die Beweislast für disziplinarische Vergehen liegt bei der FIFA.
2. Bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist es am Beschuldigten, Beweise zwecks Minderung oder Entfallen einer Sanktion zu erbringen. Der Beschuldigte muss zwecks Minderung der Sanktion ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist.

4. Unterabschnitt: Vertretung und Rechtsbeistand

Artikel 100 [einzig]

1. Die Parteien dürfen einen Rechtsbeistand hinzuziehen.
2. Wird ihre persönliche Anwesenheit nicht verlangt, können sie sich vertreten lassen.
3. Bei der Wahl ihrer Vertretung oder ihres Rechtsbeistands sind sie frei.

5. Unterabschnitt: Verfahrenssprachen

Artikel 101 [einzig]

1. Als Verfahrenssprachen können die vier offiziellen Sprachen der FIFA verwendet werden (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch). Die zuständige Instanz und die Parteien dürfen sich in jeder dieser Sprachen äussern.
2. Falls notwendig, stellt die FIFA einen Dolmetscher zur Verfügung.
3. Die Entscheidungen werden in einer der Sprachen des betroffenen Verbandes oder des Verbandes, dem der Betroffene angehört, verfasst. Soweit möglich wird die Hauptsprache dieses Verbandes verwendet.

4. Ist die für eine Entscheidung verwendete Sprache nicht die Muttersprache des Betroffenen, muss der Verband, dem er angehört, für die Übersetzung sorgen.

6. Unterabschnitt: Mitteilung der Entscheidung

Artikel **102** Adressaten

1. Die Entscheidungen werden allen Parteien mitgeteilt.
2. Entscheidungen und andere Dokumente, deren Adressaten Klubs, Spieler oder Offizielle sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der für die Weiterleitung verantwortlich ist. Diese Akten gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei zugestellt worden sind (Art. 90).
3. Dopingentscheide der Disziplinarkommission werden nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) mitgeteilt. Dopingentscheide der Berufungskommission werden den betroffenen Parteien und der WADA gleichzeitig mitgeteilt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen wird von der FIFA innerhalb von 30 Tagen veröffentlicht.

Artikel **103** Form

1. Die Entscheidungen werden per Telefax rechtsgültig zugestellt. Alternativ können die Entscheidungen auch per Einschreibebrief rechtsgültig zugestellt werden.
2. Ein Versand der Entscheidungen per E-Mail ist nicht zulässig.

7. Unterabschnitt: Verschiedenes

Artikel **104** Offensichtliche Fehler

Rechnungsfehler und andere offensichtliche Fehler können von der zuständigen Instanz jederzeit korrigiert werden.

Artikel **105** Kosten und Auslagen

1. Kosten und Auslagen gehen zulasten der unterlegenen Partei.
2. Gibt es keine unterlegene Partei, werden sie von der FIFA übernommen.
3. Sie können zwischen mehreren Parteien aufgeteilt werden, wenn dies angemessen erscheint.
4. Die Instanz, die über die Sache entscheidet, regelt auch die Auferlegung von Kosten und Auslagen. Die entsprechenden Beträge werden durch den Vorsitzenden festgelegt. Gegen diese Entscheidungen kann keine Berufung eingelegt werden.
5. Kosten und Auslagen können vom Vorsitzenden in Ausnahmefällen reduziert oder erlassen werden.

Artikel **106** Inkrafttreten der Entscheidungen

Entscheidungen treten mit deren Eröffnung in Kraft.

Artikel 107 Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren kann eingestellt werden, wenn:

- a) sich die Parteien geeinigt haben;
- b) eine Partei Konkurs angemeldet hat;
- c) es gegenstandslos geworden ist.

2. Abschnitt: Disziplinarkommission

1. Unterabschnitt: Eröffnung des Verfahrens und Untersuchung

Artikel 108 Eröffnung des Verfahrens

1. Disziplinarische Vergehen werden von Amtes wegen verfolgt.
2. Jede Person oder Instanz kann die Rechtsorgane über Vorfälle in Kenntnis setzen, die ihrer Meinung nach gegen das Regelwerk der FIFA verstossen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen.
3. Die Spieloffiziellen sind verpflichtet, alle Vergehen, von denen sie Kenntnis erhalten, zu melden.

Artikel 109 Untersuchung

Die notwendigen Untersuchungen werden von Amtes wegen unter Leitung des Vorsitzenden vom Sekretariat durchgeführt.

Artikel 110 Mitwirkung der Parteien

1. Die Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere sind sie gegenüber den Rechtsorganen auskunftspflichtig.
2. Das Sekretariat kann die Schilderungen der Parteien jederzeit überprüfen lassen, wenn es dies als notwendig erachtet.
3. Wenn eine Partei nicht kooperiert, kann der Vorsitzende nach einer Warnung eine Geldstrafe von höchstens CHF 10 000 verhängen.
4. Wenn die Parteien nicht kooperieren, insbesondere wenn sie ihnen gesetzte Fristen nicht beachten, entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage der vorliegenden Akten.

2. Unterabschnitt: Verhandlung, Beratung, Entscheidungsfassung

Artikel 111 Verhandlung, Grundsätze

1. Im Prinzip findet keine Verhandlung statt. Die Disziplinarkommission entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Akten.
2. Auf Anfrage einer der Parteien kann eine Verhandlung angesetzt werden, zu der die Parteien eingeladen werden.
3. Die Verhandlungen finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 112 Verhandlung, Ablauf

1. Der Vorsitzende legt den Ablauf der Verhandlung fest.
2. Nach Abschluss der Beweisaufnahme gibt der Vorsitzende ein letztes Mal der Person das Wort, gegen die sich das Verfahren richtet.
3. Abgeschlossen werden die Verhandlungen durch die Plädoyers der Parteien.

Artikel 113 Beratung

1. Die Disziplinarkommission berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
2. Wenn zuvor eine Verhandlung stattfand, wird die Beratung unmittelbar angeschlossen.
3. Unter Vorbehalt aussergewöhnlicher Umstände wird die Beratung ohne Unterbrechung durchgeführt.
4. Der Vorsitzende entscheidet, in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Fragen beraten wird.
5. Die anwesenden Mitglieder äussern sich in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Der Vorsitzende spricht zuletzt.
6. Der Sekretär nimmt nur mit beratender Stimme teil.

Artikel 114 Entscheidungsfassung

1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Stimme enthalten.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 115 Form und Inhalt der Entscheidung

1. Vorbehaltlich von Art. 116 umfasst die Entscheidung:
 - a) die Zusammensetzung der Kommission;
 - b) die Namen der beteiligten Parteien;
 - c) eine Zusammenfassung des Sachverhaltes;
 - d) die Begründung;

- e) die Bestimmungen, auf denen sie beruht;
 - f) den Rechtsspruch;
 - g) die Rechtsmittelbelehrung.
2. Die Entscheidungen werden vom Sekretär unterzeichnet.

Artikel 116 Entscheidungen ohne Begründung

1. Die Rechtsorgane können auf die Begründung der Entscheidung verzichten und sie nur im Dispositiv eröffnen. Gleichzeitig wird den Parteien angezeigt, dass sie binnen zehn Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich die Begründung verlangen können, ansonsten die Entscheidung rechtskräftig wird.
2. Verlangt eine Partei eine Begründung, wird die Entscheidung schriftlich begründet und der Partei in vollständiger Ausfertigung eröffnet. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Zustellung der begründeten Entscheidung zu laufen.
3. Verzichten die Parteien auf eine Begründung, ist eine kurze Urteilsbegründung in die Akten aufzunehmen.

3. Unterabschnitt: Verfahren bei alleiniger Entscheidung durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission

Artikel 117 [einzig]

Die Bestimmungen für die Disziplinarkommission gelten analog auch für die Verfahren, in denen dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidungsbefugnis zukommt.

3. Abschnitt: **Berufungskommission**

Artikel **118** **Anfechtbare Entscheidungen**

Alle Entscheidungen der Disziplinarkommission können vor der Berufungskommission angefochten werden, mit Ausnahme derjenigen, bei denen die folgenden Sanktionen ausgesprochen wurden:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Sperre von weniger als drei Spielen oder höchstens zwei Monaten;
- d) Geldstrafe von unter CHF 15 000 gegen einen Verband oder einen Klub oder von unter CHF 7500 in anderen Fällen;
- e) Entscheidungen im Sinne von Art. 64 dieses Reglements.

Artikel **119** **Berechtigung zur Berufung**

1. Jeder, der vor der Vorinstanz als Partei am Verfahren teilgenommen hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung hat, kann an die Berufungskommission gelangen.
2. Die Verbände können gegen Entscheidungen, die ihre Spieler, Offiziellen oder Mitglieder betreffen, Berufung einlegen. Sie benötigen dazu das schriftliche Einverständnis der betreffenden Person.

Artikel 120 Berufungsfrist

1. Eine Partei, die Berufung einlegen möchte, muss ihre entsprechende Absicht innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der FIFA-Berufungskommission schriftlich bekanntgeben.
2. Die Berufung muss anschliessend innerhalb einer Frist von weiteren sieben Tagen schriftlich begründet werden. Diese Frist beginnt nach Ablauf der ersten Frist von drei Tagen zu laufen.
3. Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird auf die Berufung nicht eingetreten.
4. Der Verband, der eine Berufungsschrift erhält, muss diese unverzüglich an die FIFA weiterleiten.

Artikel 121 Berufungsgründe

Die Berufung kann sich gegen eine falsche Feststellung des Sachverhaltes und/oder eine fehlerhafte Anwendung des Rechts richten.

Artikel 122 Berufungsschrift

1. Die Berufung einlegende Partei muss ihre Berufungsschrift in dreifacher Ausfertigung einreichen.
2. Die Berufungsschrift muss den Antrag, die Begründung und die notwendigen Beweismittel enthalten und von der Berufung einlegenden Partei oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein. Vorbehalten bleibt Art. 119 Abs. 2.

Artikel 123 Berufungsgebühr

1. Wer Berufung einlegen möchte, muss vor Ablauf der Frist von sieben Tagen für die Begründung der Berufung eine Berufungsgebühr von CHF 3000 auf das Bankkonto der FIFA überweisen.
2. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird auf die Berufung nicht eingetreten.
3. Obsiegt die Berufung einlegende Partei, erhält sie die Gebühr zurück. Unterliegt sie, werden die ihr auferlegten Kosten und Auslagen von der Gebühr abgezogen, und der Restbetrag wird ihr zurückerstattet. Übersteigen die Kosten und Auslagen die Höhe der Gebühr, muss die Berufung einlegende Partei die Differenz nachzahlen.
4. Im Falle einer missbräuchlich eingelegten Berufung verfällt die Gebühr. Zusätzlich werden Kosten und Auslagen erhoben.

Artikel 124 Auswirkungen der Berufung

1. Die Berufung bewirkt, dass die Angelegenheit durch die Berufungskommission neu beurteilt wird.
2. Die Berufung hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Aufschiebende Wirkung hat sie nur bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme.

Artikel 125 Ablauf des Verfahrens bis zur Entscheidung

1. Für den Ablauf des Verfahrens gelten sinngemäss die Bestimmungen der Disziplinarkommission gemäss diesem Reglement.
2. Die Entscheidungen werden vom Sekretär unterzeichnet.
3. Entscheidungen können nicht zum Nachteil der Berufung einlegenden Partei geändert werden.

Artikel 126 Fortsetzung des Verfahrens

1. Die Berufungskommission entscheidet im Prinzip in letzter Instanz.
2. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, mit einer Berufung an das Sportschiedsgericht zu gelangen (Art. 128).

Artikel 127 Verfahren bei alleiniger Entscheidung durch den Vorsitzenden der Berufungskommission

Die Bestimmungen für die Berufungskommission gelten analog auch für die Entscheidungen, für die der Vorsitzende die alleinige Entscheidungsbefugnis hat.

4. Abschnitt: Sportschiedsgericht (CAS)

Artikel 128 [einzig]

Die FIFA-Statuten legen fest, gegen welche Entscheidungen der Rechtsorgane der FIFA bei dieser Instanz Berufung eingelegt werden kann.

5. Abschnitt: **Besondere Verfahren**

1. Unterabschnitt: Vorsorgliche Massnahmen

Artikel **129** Grundsätze

1. Kann davon ausgegangen werden, dass es zu einem Vergehen gekommen ist und dass es nicht möglich sein wird, früh genug eine reguläre Entscheidung zu fassen, kann der Vorsitzende in dringenden Fällen eine provisorische Sanktion verhängen. Er kann diese auch ändern oder wieder aufheben.
2. Im Bedarfsfall kann er weitere vorsorgliche Massnahmen treffen, insbesondere um einer bereits in Kraft getretenen Sanktion Nachdruck zu verleihen.
3. Er handelt auf Antrag oder von Amtes wegen.

Artikel **130** Verfahren

1. Der Vorsitzende entscheidet auf der Grundlage der unmittelbar vorliegenden Beweismittel.
2. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.

Artikel 131 Entscheidung

1. Der Vorsitzende fällt seine Entscheidungen unverzüglich.
2. Sie sind umgehend vollstreckbar.

Artikel 132 Dauer einer vorsorglichen Massnahme

1. Eine vorsorgliche Massnahme kann höchstens 30 Tage lang gelten.
2. Dieser Zeitraum kann einmal um 20 Tage verlängert werden.
3. Die Dauer einer provisorisch verhängten und verbüssten Sanktion wird an die endgültige Sanktion angerechnet.

Artikel 133 Berufung

1. Gegen vorsorgliche Massnahmen kann beim Vorsitzenden der Berufungskommission Berufung eingelegt werden.
2. Die Berufungsfrist beträgt zwei Tage ab Mitteilung der Entscheidung.
3. Die Berufungsschrift muss innerhalb der gleichen Frist bei der FIFA per Telefax eingereicht werden.
4. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 134 Gutheissung der Berufung

Der Berufung wird stattgegeben, wenn der in der angefochtenen Entscheidung festgehaltene Sachverhalt nicht korrekt ist oder wenn geltendes Recht verletzt wurde.

2. **Unterabschnitt:** Beratung und Entscheidung ohne Zusammenkunft

Artikel **135** [einzig]

1. Wenn die Umstände es erlauben, kann das Sekretariat die Beratung und die Entscheidung in Form einer Telefonkonferenz, einer Video-Konferenz oder eines ähnlichen Verfahrens organisieren.
 2. Art. 111 Abs. 2 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
 3. Der Sekretär führt wie bei einer regulären Sitzung ein Protokoll.
-

3. **Unterabschnitt:** Weltweite Gültigkeit von Sanktionen

Artikel **136** Antrag

1. Bei schweren Vergehen, insbesondere bei Dopingvergehen (Art. 63), unerlaubter Einflussnahme auf den Ausgang eines Spiels (Art. 69), unkorrektem Verhalten gegenüber Spieloffiziellen (Art. 49), missbräuchlicher Verwendung von Urkunden (Art. 61) oder Verletzung der Bestimmungen in Bezug auf Altersbeschränkungen (Art. 68 lit. a) müssen die Verbände, die Konföderationen und andere ausrichtende Sportorganisationen bei der FIFA einen Antrag auf weltweite Gültigkeit der von ihnen verhängten Sanktionen stellen.
2. Eine rechtskräftige dopingbezogene Sanktion, die von einem anderen internationalen Sportverband, einer nationalen Anti-Doping-Organisation oder einer beliebigen staatlichen Instanz unter Beachtung elementarer Rechtsgrundsätze verhängt wurde, wird von der FIFA automatisch übernommen und kann von ihr im Grundsatz bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen weltweit ausgedehnt werden.
3. Der Antrag muss schriftlich und unter Beilage der Entscheidung erfolgen und Namen und Adresse der mit einer Sanktion belegten Person, ihres Klubs und ihres Verbands enthalten.

4. Stellen die Rechtsorgane der FIFA fest, dass die Verbände, Konföderationen oder sonstigen Sportorganisationen keinen Antrag auf weltweite Gültigkeit der Sanktionen stellen, können sie aus eigenem Antrieb eine entsprechende Entscheidung fällen.

Artikel 137 Bedingungen

Dem Antrag auf Ausweitung wird stattgegeben, wenn:

- a) die mit der Sanktion belegte Person ordnungsgemäss vorgeladen wurde;
- b) sie die Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen;
- c) die Entscheidung ordnungsgemäss mitgeteilt wurde;
- d) die Entscheidung im Einklang mit dem Regelwerk der FIFA steht;
- e) die Ausweitung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstösst.

Artikel 138 Verfahren

1. Im Prinzip entscheidet der Vorsitzende ohne Verhandlung oder Anhörung der Parteien auf der Grundlage der Akten.
2. Er kann ausnahmsweise entscheiden, die Parteien vorzuladen.

Artikel 139 Entscheidung

1. Der Vorsitzende beschränkt sich darauf, die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 137 zu überprüfen. Die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Entscheidung darf von ihm nicht überprüft werden.
2. Er kann einem Antrag auf Ausweitung der Gültigkeit einer Sanktion stattgeben oder ihn zurückweisen.

Artikel 140 **Auswirkung**

1. Die vom Verband oder von der Konföderation verhängte Sanktion erlangt bei jedem der Mitglieder der FIFA die gleiche Gültigkeit, wie wenn jedes von ihnen in seinem Land diese Sanktion verhängt hätte.
2. Wird eine Entscheidung weltweit ausgedehnt, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, basiert die Entscheidung über die Ausdehnung stets auf der aktuell gültigen Entscheidung des Verbandes oder der Konföderation.

Artikel 141 **Berufung**

1. Bei Berufungen gegen Entscheidungen nach Art. 139 gelangen unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels die Regelungen von Art. 119 ff. zur Anwendung.
2. Die Berufungsgründe können sich nur auf die in Art. 136 und 137 aufgeführten Bedingungen beziehen. Es ist nicht möglich, die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Entscheidung in Frage zu stellen.

4. Unterabschnitt: Revision

Artikel 142 **[einzig]**

1. Revision kann verlangen, wer nach Fällung der rechtskräftigen Entscheidung Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, die die Entscheidung für ihn günstiger gestaltet hätten und die er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können.
2. Der Revisionsantrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung der Revisionsgründe eingereicht werden.
3. Die Verjährungsfrist zur Einreichung einer Revision beträgt ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung.

Artikel 143 Offizielle Sprachen

1. Dieses Reglement erscheint in den vier offiziellen Sprachen der FIFA (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch).
2. Im Falle unterschiedlicher Auslegungen ist die englische Version massgebend.

Artikel 144 Anwendungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung

1. Dieses Reglement regelt alle Angelegenheiten, auf die sich der Geist oder der Wortlaut der darin enthaltenen Bestimmungen bezieht.
2. Bei unvorhergesehenen Fällen entscheiden die Rechtsorgane auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts des Verbandes oder, wenn für den entsprechenden Fall kein solches existiert, nach den Bestimmungen, die sie als Gesetzgeber für den entsprechenden Fall aufstellen würden.
3. Bei ihrer gesamten Tätigkeit stützen sich die Rechtsorgane der FIFA auf die Erkenntnisse der Rechtslehre und der Rechtsprechung im Bereich des Sports.

Artikel 145 Disziplinarreglemente der Verbände

1. Im Sinne der Harmonisierung im disziplinarischen Bereich sind die Verbände verpflichtet, ihre Bestimmungen diesem Reglement anzupassen.
2. Folgende Bestimmungen dieses Reglements müssen von den Verbänden in ihren Bestimmungen gemäss ihren internen Verbandsorganisationen entsprechend übernommen werden und sind absolut zwingend: Art. 33 Abs. 6, Art. 42 Abs. 2, Art. 58, Art. 63, Art. 99 Abs. 2 und Art. 102 Abs. 3. Bezüglich der in Art. 58 festgehaltenen Geldstrafen besteht jedoch für die Verbände eine Freiheit gemäss Art. 145 Abs. 3.

3. Folgende Bestimmungen dieses Reglements müssen von den Verbänden übernommen werden und binden diese auf das zu erreichende Ziel der Harmonisierung im disziplinarischen Bereich. Die Bestimmungen überlassen den Mitgliedern jedoch die Wahl der Mittel und die Formulierung, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll: Art. 1–34, Art. 39–57, Art. 59–62, Art. 64–72, Art. 75–77, 85–90, Art. 94–98, Art. 99 Abs. 1, Art. 100, Art. 102 Abs. 1 und 2, Art. 103–108, Art. 110, Art. 115, Art. 129–132, Art. 136–137, Art. 142 und Art. 144. Die Verbände sind insbesondere verpflichtet, die in diesen Bestimmungen genannten Vergehen und deren Strafmass im Resultat strikte zu übernehmen sowie die allgemein festgehaltenen Prinzipien einzuhalten.
4. Die nicht in Abs. 2 und Abs. 3 dieses Artikels aufgezählten Artikel müssen von den Verbänden nicht übernommen werden. Ihre Übernahme wird jedoch, soweit erforderlich, empfohlen.
5. Gegen einen Verband, der diesen Artikel verletzt, wird eine Geldstrafe ausgesprochen. Bei schweren Vergehen können weitere Sanktionen gemäss diesem Reglement ausgesprochen werden, die bis zum Ausschluss von laufenden oder künftigen Wettbewerben führen können (Art. 28).

Artikel **146** Annahme und Inkrafttreten

1. Das FIFA-Exekutivkomitee hat dieses Reglement am 20. Dezember 2008 angenommen.
2. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Tokio, Dezember 2008

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke







100 YEARS FIFA 1904 - 2004

Fédération Internationale de Football Association